

Übernacht von der Polizei Stitzendorf am 13. Okt. 2023 um 16¹⁵ /
FS

Landespolizeidirektion
Steiermark

polizei.gv.at

Herrn
Franz Sölkner
Am Lindenhof 7
8051 Thal bei Graz

Sicherheits- und Verwaltungspolizeiliche Abteilung
Sicherheitsverwaltung/Verein/Versammlungen
LPD-ST-Sicherheitsverwaltung@polizei.gv.at

HR. Mag. Daniela Schober

Referatsleiterin

Tel.: +43 59133 606300

Verwaltungspraktikant Alexander Wiener DW 606331

FAX: +43 59133 607893

Parkring 4, 8011 Graz

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an

LPD-ST-Sicherheitsverwaltung@polizei.gv.at zu richten

GZ: PAD/23/02115486

BESCHEID

SPRUCH

Die von Herrn Franz Sölkner am 12.10.2023 angezeigte Versammlung zum Thema „aktuelle Entwicklung in Israel/Palästina auf Basis einer grundsätzlichen Solidarität mit dem seit Jahrzehnten hart unterdrückten palästinensischen Volk“, welche am 14.10.2023 von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr in 8020 Graz, am Südtirolerplatz (nordseitig Mariahilferstraße) stattfinden soll, wird gemäß § 6 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes (kurz: VersG) BGBl. Nr. 98/1953 idF BGBl. I Nr. 63/2017 in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (kurz: EMRK) BGBl. Nr. 210/1958 idF BGBl. III Nr. 30/1998 in Verbindung mit § 57 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (kurz: AVG) BGBl. Nr. 51/1991

untersagt.

Einer etwaigen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung gem. § 13 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz aberkannt.

Begründung

Gemäß Art. 11 Abs. 1 EMRK haben alle Menschen das Recht, sich friedlich zu versammeln. Gemäß Art. 11 Abs. 2 EMRK darf die Ausübung dieser Rechte keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Nach § 6 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes sind Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährden, von der Behörde zu untersagen.

Die Behörde ist hierzu jedoch nur dann ermächtigt, wenn dies aus einem der im Art.11 Abs. 2 EMRK genannten Gründe notwendig ist. Die Behörde hat, wenn sie eine Untersagung der Versammlung in Betracht zieht, die Interessen des Veranstalters an der Abhaltung der Versammlung in der geplanten Form gegen die im Art.11 Abs.2 EMRK aufgezählten öffentlichen Interessen am Unterbleiben der Versammlung abzuwägen (vgl. VfSlg. 10443/85); so hat sie abzuwägen, ob die mit der Versammlung verbundenen Beeinträchtigungen im Interesse der Versammlungsfreiheit von der Öffentlichkeit hinzunehmen sind, oder nicht (vgl. zB VfGH 1.10.1988 B 1068/88). Die Behörde hat ihre (Prognose-) Entscheidung aufgrund konkret festgestellter, objektiv erfassbarer Umstände zu treffen (vgl. zB VfSlg.5087/1965).

Bei der Landespolizeidirektion Steiermark langte am 12.10.2023 eine Versammlungsanzeige ein, welche als Thema der Versammlung „die aktuelle Entwicklung in Israel/Palästina auf Basis einer grundsätzlichen Solidarität mit dem seit Jahrzehnten hart unterdrückten palästinensischen Volk“ aufwies. Als Hilfsmittel wurden Transparente, Infotische mit aufgelegten Infomaterialien, eine Tonanlage und zwei KfZs mit den Kennzeichen GU 78g bzw. G 991RE genannt.

Aufgrund von Recherchen wurde festgestellt, dass aufgrund der weltweiten Aufrufe der HAMAS zu Gewalt gegen Juden und israelische/jüdische Einrichtungen, davon auszugehen ist, dass gewaltbereite Demonstrationsteilnehmer bzw. HAMAS-Sympathisanten bei der gegenständlichen Kundgebung/Versammlung teilnehmen werden. In weiterer Folge ist davon auszugehen, dass es seitens der Demonstrationsteilnehmern vor Ort zu Gewaltaufrufen gegen Israel und israelitische Einrichtungen kommt und strafrechtliche Delikte gesetzt werden und dadurch die öffentliche Sicherheit, sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung gefährdet werden.

Die Behörde kam daher nach sorgfältiger Abwägung der Interessen der Veranstalter an der Abhaltung der Versammlung mit den Interessen der Öffentlichkeit zu dem Schluss, dass die Beeinträchtigungen der Öffentlichkeit aus den genannten Gründen schwerer wiegen als die

Interessen der Veranstalter. Der Schutz der in Art. 11 Abs. 2 EMRK genannten Güter, nämlich die öffentliche Sicherheit, die Aufrechterhaltung der Ordnung, der Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sowie der Verbrechensverhütung macht die Untersagung der beabsichtigten Versammlung notwendig.

Gem. § 57 Abs. 1 AVG ist die Behörde ermächtigt, bei Gefahr im Verzug, ohne vorhergehendes Ermittlungsverfahren unaufschiebbare Maßnahmen zu setzen. Die behördliche Untersagung ist eine unaufschiebbare Maßnahme im Sinne des § 57 AVG, da die oben beschriebenen Aufrufe in den sozialen Medien erst am heutigen Tag bekannt wurden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen das Rechtsmittel der Vorstellung zu. Eine Vorstellung ist binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei diesem Amte einzubringen.

Eine Vorstellung gegen den Bescheid ist nach Abschluss des daraufhin eingeleiteten Verfahrens mit EURO 14,30, jede Beilage mit EURO 3,90 pro Bogen, jedoch höchstens mit EURO 21,80 zu vergebühren.

Dazu wird eine gesonderte Aufforderung ergehen.

Das Rechtsmittel der Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung, weshalb der gegenständliche Bescheid ab Zustellung vollstreckbar ist.

Für den Landespolizeidirektor:

HR. Mag. Daniela Schober

Graz, am 13. Oktober 2023